

Amtsblatt der Europäischen Union

C 195



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang

11. Juni 2019

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 195/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9344 — Swiss Life/Montagu/Pondus) ⁽¹⁾	1
---------------	---	---

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2019/C 195/02	Beschluss des Rates vom 6. Juni 2019 zur Ernennung von vier Mitgliedern des Verwaltungsrats der Europäischen Arzneimittel-Agentur	2
2019/C 195/03	Beschluss des Rates vom 6. Juni 2019 über die Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz — Regierungsvertreter Griechenlands, Frankreichs und Luxemburgs	4
2019/C 195/04	Beschluss des Rates vom 6. Juni 2019 zur Verlängerung der Amtszeit eines stellvertretenden Exekutivdirektors von Europol	6

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

Europäische Kommission

2019/C 195/05	Euro-Wechselkurs	7
2019/C 195/06	Euro-Wechselkurs	8

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9344 — Swiss Life/Montagu/Pondus)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 195/01)

Am 26. April 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9344 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 6. Juni 2019

zur Ernennung von vier Mitgliedern des Verwaltungsrats der Europäischen Arzneimittel-Agentur

(2019/C 195/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ vom 31. März 2004 zur Festlegung von Unionsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur, insbesondere auf Artikel 65 Absätze 1 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 30. Januar 2019 hat die Kommission gemäß Artikel 65 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 eine Liste von Kandidaten vorgelegt, die als Vertreter der Patientenorganisationen, der Ärzteorganisationen und der Tierärzteorganisationen für eine Ernennung für den Verwaltungsrat der Europäischen Arzneimittel-Agentur infrage kommen. Die Ernennung muss für eine Amtszeit von drei Jahren erfolgen, die am 15. Juni 2019 beginnen sollte.
- (2) Das Europäische Parlament hat die Liste von Kandidaten geprüft und seine Positionen dazu dem Rat am 16. April 2019 vorgelegt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Folgende Personen werden zu Mitgliedern des Verwaltungsrats der Europäischen Arzneimittel-Agentur für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 15. Juni 2019 ernannt:

Patientenorganisationen	Ärzteorganisationen	Tierärzteorganisationen
Herr Marco GRECO	Herr Wolf-Dieter LUDWIG	Frau Nancy DE BRIYNE
Herr Ioannis NATSIS		

⁽¹⁾ ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 6. Juni 2019.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

A. BIRCHALL

BESCHLUSS DES RATES**vom 6. Juni 2019****über die Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz —
Regierungsvertreter Griechenlands, Frankreichs und Luxemburgs**

(2019/C 195/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/126 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 zur Errichtung der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

nach Kenntnisnahme der Kandidatenlisten, die dem Rat von den Regierungen der Mitgliedstaaten sowie den Arbeitnehmer- und den Arbeitgeberverbänden vorgelegt wurden,

nach Kenntnisnahme der Listen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat mit Beschluss vom 9. April 2019 ⁽²⁾ die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz für die Zeit vom 1. April 2019 bis zum 31. März 2023 ernannt.
- (2) Die griechische, die französische und die luxemburgische Regierung haben weitere Kandidaten für mehrere zu besetzende Sitze vorgeschlagen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Zu Mitgliedern bzw. zu stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz werden für die Zeit bis zum 31. März 2023 ernannt:

I. REGIERUNGSVERTRETER

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Griechenland	Herr Ioannis KONSTANTAKOPOULOS	Herr Georgios GOURZOULIDIS
Frankreich	Frau Lucie MEDIAVILLA	Herr Amel HAFID
Luxemburg	Herr Marco BOLY	Frau Patrice FURLANI

Artikel 2

Der Rat ernennt die noch vorzuschlagenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder zu einem späteren Zeitpunkt.

⁽¹⁾ ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 58.⁽²⁾ Beschluss des Rates vom 9. April 2019 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) (Abl. C 135 vom 11.4.2019, S. 7).

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 6. Juni 2019.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

A. BIRCHALL

BESCHLUSS DES RATES**vom 6. Juni 2019****zur Verlängerung der Amtszeit eines stellvertretenden Exekutivdirektors von Europol**

(2019/C 195/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 54 Absätze 3 bis 5,

in seiner Eigenschaft als Behörde, die zur Ernennung des Exekutivdirektors und der stellvertretenden Exekutivdirektoren von Europol befugt ist,

auf Vorschlag des Verwaltungsrats von Europol vom 3. Mai 2018,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Herr Luis DE EUSEBIO RAMOS wurde mit einem Rechtsakt des Rates vom 12. März 2015 ⁽²⁾ zum stellvertretenden Exekutivdirektor von Europol ernannt. Die Amtszeit von Herrn Luis DE EUSEBIO RAMOS läuft am 31. Juli 2019 ab.
- (2) Die stellvertretenden Exekutivdirektoren von Europol werden für vier Jahre ernannt, wobei gemäß Artikel 54 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/794 eine einmalige Verlängerung zulässig ist.
- (3) Im Beschluss des Verwaltungsrats von Europol vom 1. Mai 2017 wird das Verfahren für die Verlängerung der Amtszeit von stellvertretenden Exekutivdirektoren von Europol festgelegt.
- (4) Der Verwaltungsrat hat das Europäische Parlament am 14. Mai 2018 über seine Absicht unterrichtet, dem Rat vorzuschlagen, die Amtszeit von Herrn Luis DE EUSEBIO RAMOS zu verlängern.
- (5) Der Verwaltungsrat hat dem Rat eine Stellungnahme vorgelegt, in der die Verlängerung der Amtszeit des derzeitigen stellvertretenden Exekutivdirektors von Europol Herrn Luis DE EUSEBIO RAMOS und dessen Neueinstufung in die Besoldungsgruppe AD 14 vorgeschlagen wird.
- (6) Aufgrund des Vorschlags des Verwaltungsrats möchte der Rat die Amtszeit von Herrn Luis DE EUSEBIO RAMOS als stellvertretendem Exekutivdirektor von Europol verlängern —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Amtszeit von Herrn Luis DE EUSEBIO RAMOS als stellvertretender Exekutivdirektor von Europol wird vom 1. August 2019 bis zum 31. Juli 2023 in der Besoldungsgruppe AD 14 verlängert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 6. Juni 2019.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

A. BIRCHALL

⁽¹⁾ ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53.

⁽²⁾ Rechtsakt des Rates vom 12. März 2015 zur Ernennung eines stellvertretenden Direktors von Europol (AbL. C 88 vom 14.3.2015, S. 1).

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

7. Juni 2019

(2019/C 195/05)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1273	CAD	Kanadischer Dollar	1,5061
JPY	Japanischer Yen	122,27	HKD	Hongkong-Dollar	8,8396
DKK	Dänische Krone	7,4680	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7016
GBP	Pfund Sterling	0,88675	SGD	Singapur-Dollar	1,5407
SEK	Schwedische Krone	10,6562	KRW	Südkoreanischer Won	1 336,22
CHF	Schweizer Franken	1,1191	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,9681
ISK	Isländische Krone	139,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7893
NOK	Norwegische Krone	9,7963	HRK	Kroatische Kuna	7,4176
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 061,77
CZK	Tschechische Krone	25,642	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6883
HUF	Ungarischer Forint	321,53	PHP	Philippinischer Peso	58,605
PLN	Polnischer Zloty	4,2714	RUB	Russischer Rubel	73,2914
RON	Rumänischer Leu	4,7216	THB	Thailändischer Baht	35,341
TRY	Türkische Lira	6,5862	BRL	Brasilianischer Real	4,3719
AUD	Australischer Dollar	1,6173	MXN	Mexikanischer Peso	22,2505
			INR	Indische Rupie	78,3320

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**10. Juni 2019**

(2019/C 195/06)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1301	CAD	Kanadischer Dollar	1,5004
JPY	Japanischer Yen	122,78	HKD	Hongkong-Dollar	8,8634
DKK	Dänische Krone	7,4682	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7086
GBP	Pfund Sterling	0,89248	SGD	Singapur-Dollar	1,5453
SEK	Schwedische Krone	10,6455	KRW	Südkoreanischer Won	1 339,72
CHF	Schweizer Franken	1,1200	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,7993
ISK	Isländische Krone	140,10	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8365
NOK	Norwegische Krone	9,7808	HRK	Kroatische Kuna	7,4163
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 098,27
CZK	Tschechische Krone	25,626	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7052
HUF	Ungarischer Forint	320,21	PHP	Philippinischer Peso	58,869
PLN	Polnischer Zloty	4,2639	RUB	Russischer Rubel	73,1393
RON	Rumänischer Leu	4,7196	THB	Thailändischer Baht	35,423
TRY	Türkische Lira	6,5511	BRL	Brasilianischer Real	4,3877
AUD	Australischer Dollar	1,6235	MXN	Mexikanischer Peso	21,7522
			INR	Indische Rupie	78,6445

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxembourg
LUXEMBURG

DE